

An die
Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Nünningstr. 11
45141 Essen
Fon 0201 29403 20
Fax 0201 29403 67
www.gew-nrw.de
maike.finnern@gew-nrw.de

per E-Mail

04.06.2020

**Offener Brief:
Besonderer Schutz für tarifbeschäftigte Lehrkräfte und weiteres (sozial-) pädagogisches Personal im Landesdienst in Schulen in NRW während der Corona-Krise**

Sehr geehrter Frau Ministerin Gebauer,

die Landesregierung des Landes NRW hat sich dazu entschlossen, den Schulbetrieb ab dem 23.04.2020 wieder hochzufahren. Vom Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesene Risikogruppen sollen neu definiert werden und bisherige Angehörige von Risikogruppen, die bisher im Fernunterricht gearbeitet haben, sollen wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Da in Schulen die durch das RKI empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln nur schwer einzuhalten sind, unterliegen Lehrkräfte und das weitere (sozial-) pädagogische Personal (Schulsozialarbeiter*innen, Kräfte im multiprofessionellen Team (MPT), Werkstattlehrer*innen, u.a.), durch ihre Vielzahl der Sozialkontakte, einer besonderen Gesundheitsgefährdung durch den Erreger Covid 19. Die Berichte von Expert*innen sprechen von möglichen schweren Krankheitsverläufen, in deren Folge gesundheitliche Schäden bleiben können, die den beruflichen Einsatz und die Leistungsfähigkeit bis hin zur Berufsunfähigkeit beeinträchtigen können.

Besonders (tarifbeschäftigte) Lehrkräfte sowie andere (Sozial-) Pädagog*innen in den Schulen im Landesdienst können im Krankheitsfall durch langfristige Schäden in wirtschaftliche Notlagen kommen.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) hat bisher keine verbindlichen Hygienestandards formuliert bzw. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Schule verpflichtend angeordnet. Die hygienischen Zustände in vielen Schulen widersprechen den Anforderungen, welche das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der Veröffentlichung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard in ihrem betrieblichen Maßnahmenkonzept vorgegeben hat.

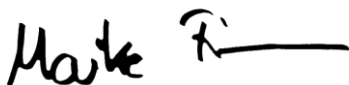
Die GEW fordert das Land NRW auf:

- sämtliche durch das RKI benannte Risikogruppen unter den Beschäftigten in Schulen des Landes zu schützen, wie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales empfohlen.
- die tarifbeschäftigten Lehrkräfte und weiteren (Sozial-) Pädagog*innen im Landesdienst, die sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit mit Covid 19 infiziert haben, bei der Sicherung von Beweisen (z. B. durch die Dokumentation anwesender Kinder, der Abarbeitung und dem Festhalten der Maßnahmen des Hygieneplans etc.), dass eine Infektion in der Schule erfolgte, zu unterstützen, damit die Erkrankung als Arbeits- bzw. Dienstanfall anerkannt werden kann und damit die Leistungen des SGB VII in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können.
- seinen tarifbeschäftigten Lehrkräften und weiteren (Sozial-) Pädagog*innen im Landesdienst, die Leistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten, einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zum Nettoentgelt nach Ablauf der ersten sechs Wochen für die weitere Dauer der Leistungen nach dem IfSG zu zahlen. Beamtete Lehrkräfte erhalten auch nach Ablauf von sechs Wochen ihre reguläre Bezahlung weiter. Hier darf der Arbeitgeber in seiner Fürsorgepflicht nicht zwischen den Statusgruppen Beamt*innen und Tarifbeschäftigten unterscheiden.

Wir gehen davon aus, dass Ihr Wort weiter gilt: Oberstes Gebot für sämtliche Maßnahmen ist und bleibt der Gesundheitsschutz (Ihr Brief an die Eltern vom 23.4.2020).

Nur wer sich sicher und von seinem Arbeitgeber ausreichend geschützt fühlt, kann auch die anstehenden Herausforderungen bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen



Maïke Finnern